

**Entscheidung Nr. 22/2019/2020 3. LIGA**

23.09.19 FJE

**U R T E I L**

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 23.09.2019 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die FC Bayern München AG wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.400,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Bayern München AG.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund  
- Sportgericht -

Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)

## I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

FC Bayern München AG

20.09.2019

*Per E-Mail*

### **Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem FC Würzburger Kickers und dem FC Bayern München II am 20.07.2019 in Würzburg**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die FC Bayern München AG wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.400,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Bayern München AG.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Daniel Schlager, Medienberichte sowie die schriftlichen Stellungnahmen der FC Bayern München AG.

#### **Ergänzende Begründung:**

In der ersten Spielminute des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem FC Würzburger Kickers und dem FC Bayern München II am 20.07.2019 in Würzburg wurde im Münchener Fanblock eine rote Rauchbombe gezündet. Im weiteren Spielverlauf wurde aus dem Münchener Fanblock ein Feuerwerkskörper in den Innenraum geworfen (Fall 1).

Während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem FC Würzburger Kickers und dem FC Bayern München II am 20.07.2019 in Würzburg wurde von Münchener Anhängern eine Sitzschale herausgerissen und in den Innenraum geworfen (Fall 2).

Das Entzünden und Werfen von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 1) sowie Vandalismus und das Werfen von Gegenständen (Fall 2) stellen erhebliche Gefahren für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts

der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung im Fall 1 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro sowie für das Abfeuern bzw. Werfen von pyrotechnischen Gegenständen je Gegenstand eine Geldstrafe in Höhe von 750,- Euro vor. Demnach ergibt sich im Fall 1 eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 1.100,- Euro. Das Herausreißen und Werfen der Sitzschale in den Innenraum (Fall 2) stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Weil die FC Bayern München AG den Vorfall einräumt sowie Maßnahmen zur Täterermittlung eingeleitet und dessen Inregressnahme für den entstandenen Schaden angekündigt hat, beantragt der DFB-Kontrollausschuss insofern **im summarischen Verfahren** lediglich eine Geldstrafe in Höhe von 300,- Euro. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von insgesamt 1.400,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 27.09.2019, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

– Kontrollausschuss –